

Ink.

Ausschreiben /
Welcher gestalt vnd
auff was Termin / die auff neherm ge-
haltenen Stiffts Tage zu Zeitz bewill-
igte Steuer / erlegt vnd gegeben
werden soll.



M. D. LXXXII.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as a title or header on the aged paper.



Small handwritten text or a signature located below the seal.

In Gottes gna-
den / Wir Augustus Herzog
zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen /
Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg /
Sügen allen vnd ihlichen des Stiffes Naumburg
Vnderthanen / Vorwandten / vnd die dorinnen ihr
wesen vnd auffenthalt haben / wes standes die sein /
hiemit zu wissen. Nachdem ein Ehrwürdig Rhumb
Capittel vnd Stiffesfende / auff dem jüngst am 28. Octobris
ausgeschriebenen vnd gehaltenem Stiffestage /
aus getreuer vnderthanigen willfarung / zuuorrichtung
der vns obligender / inen durch vnserer verordnete
Commissarien vnd Rethen angezeigten beschwerung /
vns die vollige trancksteuer / Inmassen die in vnsern
Erblanden gegeben / auff Sechs Jar / vnd dann von
einem jedern natwen oder guten schock zwene
groschen Landsteuer auch auff Sechs jar / inhalts
ermeltes Stiffestages handlung vnd abschieds /
zuerlegen bewilliget / Als soll vermüge iht
berurts abschieds oberwente Tranck vnd Landsteuer /
nachfolgender gestalt gegeben / einbracht vnd
pberantwortet werden.

A ij Wie

Wie die Zween gro-
schen steuer soll erlegt wer-
den/im Stifte Naumb-
burgk.



Herren.

W Eiche Herren in dem Stifte begütert/ so Rittere
dienste auff sich haben / die sollen von denselben mit
dieser Steuer vorschonet sein.

Ihre Vnderthanen aber/ solcher Güter/ sollen nichts
desto weniger von jedem Naven Schock des werths irer
habe vnd gütter / zwene groschen steuer / gleich des Stiffts
Empfer/vnd derer vom Adel vnderthanen geben.

Die Herren des ThumbCapittels
vnd alle Geislichen.

Sollen von wegen irer Kirchenzins vnd einkommen/
dieser steuer befreiet sein/ihre vnderthanen aber/ vnd welche
vom

vom Capittel oder andern Geislichs standes / Erbgütter
oder werbende barschafft haben / vnd der steuer nicht son-
derlich befreiet sein / auch der Clöster vnderthanen / sollen
diese steuer gleichsals erlegen. Hette auch jemandes ein
Geislich oder Kloster Gut an sich bracht / dauon er keine
Ritterdienste thete / Solch Gut soll gleich andern Erbgü-
tern / das Schock mit zwene groschen vorsteueret werden.

Hospitalien / Gemeine Kasten / vnd Schulen.

Die Hospitalien / Gemeine Kasten / Schulen vnd
andere Krancke Leut / die nicht werben können / sollen von
ihrem eigenem einkommen / mit der Steuer nicht belegt
werden.

Die von der Ritter- schafft.

Sollen von allen ihren Lehengütern / welche mit
Ritterdiensten belegt / vnd vordienet werden / dieser Steuer
halben gentslich frey sein.

Aber die Lehengüter / welche mit Ritterdiensten niche
belegt / noch vordienet werden / die sollen sie so wol / als die
Erbgütter vnd werbende barschafft / jedes Schock mit
zwene groschen vorsteueren / Sie weren dann des ausdrück-
lich anders befreiet.

A iij

Leibe

Leibgedinge.

Die Witfrawen vom Adel / sollen geben von iren
eigenthumblichen Erbgütern vnd werbender barschafft /
wo sie die haben / so inen nicht zu genslicher abrichtung ires
Leibguts / aus den Lehen oder sonsten gereicht worden / vnd
sie fürder zu irem vnderhalt ausgeliehen haben / vom schock
zwene groschen. Wo sie aber ire Leibgüter auff Lehen has
ben / welche mit Ritterdiensten belegt sein / dauon sollen
sie nichts geben.

Von den Auslendischen Personen / die Güter in dem Stifte haben.

Wo ehliche vom Adel oder andere Auslendische Pers
sonen / Erbgüter / beweglich oder unbeweglich / oder auch
Lehengüter / die sie mit Pferden nicht vordienen / als For
werge / Weinberge vnd anders / im Stifte haben / die sollen
sie / ein jeder nach seinem stande / von jedem Schock mit
zwene groschen vorstewren.

Von ausgeliehenem Gelde.

Von Gelde das ausgeliehen ist / dauon man einigen
auf zugewarten / vnd die Zinse gangthafftig / an welchem
orte das sey / wann solchs bey andern Herrschafften niche
verstewert / vnd deswegen den verordneten Einnehmern
dieser

dieser Steuer nicht gnugsam schein/das deme also sey/vorgelegt wirdet/sol diese Steuer/als von jederm Schock zwene groschen gegeben werden.

Do aber an etlichen orten die Zinse nicht gangbar/so soll die Steuer mitler weile/bis die vortagten Zinse entrichtet/eingeselt/vnd alsdann volkomlich erlegt werden.

Heuten auch sonst die Vnderthanen im Stifte gelde/in oder aufferhalb des Stiffts auff widerkauff stehen/Sollen sie dasselbe gleich dem werbenden gelde vorstewren.

Befreyete Heuser.

Die befreieten Heuser/sollen den Erbgütern gleich/als jedes Schock mit zwene groschen verstewret werden.

Welche Ansis auffm Lande im Stifte haben.

Welcher auch/wes Standes der sey/Ansis/oder andere güter auffm Lande im Stifte hat/dorauff keine Ritterdienste hatten/so mit Pferden geleistet werden/Der soll denselben seinen Ansis/sampt seiner zugehörung/vnd andere Güter/gleich andern seinen Erbgütern vorstewren.

Von

Von Stedten vnd Bürgern.

Die Commun / Bürger / Händler vnd Einwohner der Stedte / Flecken / oder Merckte / sollen von dem Werth aller ihrer ligenden Güter / auch werbender barschafft / vnd allem andern / nichts ausgeschlossen / dann Silbergeschirre / güldene Ketten / Kleinot / vnwerbende barschafft / Hausgerethe vnd Kleider / je von einem Schock zwene groschen geben.

Von der Communen Gütern auffm Lande / vnd der Bürger Mannlehen.

Welche Communen / Güter auffm Lande haben / vnd dieselben mit Pferden nicht vordienen / die sollen sie andern Erbgütern gleich vorstewren.

Da auch sonderliche Bürger / Mannlehen güter / so mit Pferden nicht vordienet haben / dauon sollen sie gleich andern jren gütern / die Stewer geben.

Händler die im Stifft nicht gefessen.

Die

Die jenigen so Werbung vnd Hantierung im Stiffe
treiben / vnd sich dorinnen enthalten / oder ihre Factorn
dorinnen haben / ob sie wol mit eigenen Heusern / oder vnbes
weglichen Güttern dorinne nicht gefessen seindt / sollen ihre
Händel / Geldt / Zinse / vnd alles jr werbend Gutt vnd ver
mögen / so sie dorinne haben / gleich den Bürgern / wie obste
het / in dieser anlage vorstewren.

**Anderere Personen / die im Stiffte wesent
lich / vnd doch nicht besessen sein /
vnd keinen handel haben.**

Alle andere Personen / die im Stiffte nicht besessen /
es seind Ambleute / Schösser / Gleitsleute / Schultheissen /
Vorsicher der Clöster / Ambt vnd Stadtschreiber / Förster /
Wüller / Schmiede / Scheffer auff den Dörffern / Factor
vnd andere / niemands ausgeschlossen / Sollen ihr eigen
Viehe / Schaffnöffer / Habe vnd Gütter / gleich andern des
Stiffes Vnderthanen vorstewren.

Der Pawersman.

Der Pawersman soll von allen seinen Güttern / liegens
de vnd furende / Kintviehe / Schaffnöffern vnd Schweiz
nen / dorinne nichts aufgeschlossn sein sol / dann seine
unwerbende Barschafft / Kleidung / Hausgerethe / Zieh
pferde / Zugochssen vnd Feder viehe / von jedem nawen
Schock / zwene groschen geben.

B

Ob

**Ob jemand's liegende Güter/
vnd keine eigene behausung
hette.**

Der soll / ob er gleich keine eigene behausung hette / die
gleich andern Vnderthanen vorstewren.

**Vnuortagt Erbegelt / vnd Aus-
stehende schuide.**

Welcher von seinem Gut Erbegelt oder sonst an-
drer vrsachen halben / manhafftig schuldig ist / der soll
nichts desto weniger sein Gut nach widerunge vollkom-
lich vorstewren / Doch mag er dem ihenigen von dem Erbes-
gelde / so in diesem Jare / darinne die Steuer gefallen soll /
vortagt vnd vorzinsset wirdt / die Steuer / so hoch sich die
selbige erstreckt / abekürzen / Do aber das Erbegelt nicht
vorzinsset / soll auch die Steuer dauon nicht erlegt werden.

**Wie die obgeschriebene Steuer sol
erlegt werden.**

Die von der Ritterschafft / sollen bey den Pflichten /
domit sie dem Stifft vnd vns vorwandt / ihre Lehengüter /
welche mit Pferden nicht vordienet / desgleichen die Erbes-
güter vnd werbende barschafft / Aber die von Stedten
vnd Bawrschafft / vormittelt einem geschwornen Eide /
ihre Güter schätzen / vnd diese Steuer erlegen.

Wann

**Wann die Steuer sol erlegt werden/
vnd wie viel auff einen jedern
Termin.**

Die Steuer soll erlegt werden / auff zwelff Termin /
Nemlich / auff schirst kommend Letare / mit der ersten ent-
richtung zweier pfenninge anzufahen. Auff volgend Bar-
tholomei des xxxiii. Jars aber zween pfenninge / vnd dann
die vbrigen zwanzig pfenninge / jürlich auff Letare vnd
Bartholomei / bis so lange solche zwene groschen / Als nem-
lich auff den Termin Bartholomei / wenn man xxxviij.
schreiben wirdt / volkomlich entrichtet sein.

**An was Münz die Steuer sol
erlegt werden.**

Es soll die Steuer mit vnserer oder sonst vnvorbotener
Münz erlegt / vnd der Guldengroschen zu vier vnd zwanzig
groschen genommen werden.

**Wo ein jeder seine Güter sol
vorsteuern.**

Ein jeder soll seine Güter / derselben Lehen vnd Zins
hervor / dar die Eubgenüß dar auff hat / vorsteuern / dar da
auch hierüber ein ordentlich Register / wie sich ein jeder ge-
schant / sol zuhalten / vnd den verordneten Einnemern / ne-
ben der Steuer / jedere frist zu vberantworten schuldig sein.

Wij Welck

Welche aber bis anhero die steuer in die Embeer ent-
richtet / die sollen sie noch dorein geben / Doch vnbeschadet
der Erbherrn zustehender gerechtigkeit vnd gerichte.

**Straff derer / so ihre Güter zu gering/
vnd nicht ihrem billichen Werth nach vorstew-
ren/oder ire werbende Barschafft vorschwei-
gen/ Oder die auff die fellige frist
nicht vberantworten.**

Wo einer hinderkommen / wer der auch sey / der seine
Güter vnd vormögen / auch die werbende Barschafft / auff
die pflicht / darauff es einem jedern / wie obgemelt gelassen /
ihrem billichen Werth nach / nicht vorstewren / vnd dorins
nen seine werbende Barschafft vorschweigen / oder die auff
die gesetzte friste nicht erlegen / sondern seumigk sein würde/
Der oder dieselbigen sollen gebürlicher weise / vnd nach geles-
genheit / von vns / ernstlich gestrafft werden.



Anlangende die tranck

steuer auff's Getrencke Wein vnd
Bier/ im Stifft Naumburgk.

De im Stifft gefessen/ mit gütern so darinnen geles
gen/ belehnet/ sollen von einem jedern Eimer Süß
sen/ auch Rheinischen vnd Frenchischen weinen/ so
eingeleget/ vorzapfft vnd ausgeschanckt/ Es sey in Stedten/
Merkten/ Flecken oder auff Dörffern/ Zehen groschen
geben.

Von einem jedern Eimer gemeinen Landwein/ so eis
nem jedern von jare zu jare im Stifft erwechst/ erkaufft/
ausgeschanckt vnd verzapfft/ Oder bey fassen/vierteln/ton
nen oder eimern verkauft/ so in vnsern Erblanden nicht
vorsteueret/ fünff groschen.

Würde auch jemandts einigen gemeinen Landwein/
der ausserehalb vnserer Lande vnd Fürstenthumbs vnd des
Stiffts gewachsen/ an den orten/ do man obgemelte steuer
nicht geben darff/ erkauffen/ einlegen vnd verzapffen/ der sol
von einem jedern Eimer fünff groschen geben.

Vnd mag dakegen auff die kanne oder andere maß
so viel gesetzt/ vnd desto thewrer ausgeschanckt/ oder das
schenckmaß geringert werden/ damit derjenige so jnen vers
zapffe/ die steuer am maß wider herein bringe/ vnd mag ein
jeder seinen wein/ den er bey fassen/vierteln oder tonnen vers
B iij kaufft/

kaufft/darnach vnd das die steuer vber jnen allein nicht
gehe/vorkauffen.

Von einem jedern gebrewde bier/darauff in der Stadt
Naumburgk vnd auff der freyheit / acht Naumburgische
Malder geschüttet / sollen zwanzig gülden / es werde vor
kaufft/verfürth/oder ausgeschenckt/gegeben werden.

Weil aber in der Stadt Zeitz/auch im Stedtlein Oster
felt/auff jedes gebrewde bier nur vier Naumburgische Mal
der geschüttet/vnd halb so viel als zur Naumburgk gegossen/
so soll jedes Zeitzische vnd Osterfeldische gebrewde solcher
vrsach halben/mit zehen gülden vorsteueret werden.

Was aber sonst außserhalb der Stedte/Naumburgk/
Zeitz vnd Osterfelt im stiffe gebrawen / oder von frembden
bieren eingelegt/vorkaufft vnd verzapfft wirdt / so zuorn
in vnsern Landen nicht versteueret / dauon sol von einem
jedern Eimer vier groschen entrichtet werden.

Dagegen wollen wir geschehen lassen / das auff eine
jedere kanne bier ein pfenning / oder darnach viel kannen in
einen Eimer gehen / also viel auff die kannen oder ein ander
mass gesetzt werden / damit die / welche das Bier brewen/
vorkauffen / oder vmb gelt verzapffen / durch den auffsatz
auffs mass / so viel wider bekommen / als auff ein jedes
Fass/Kannen oder Eimer gesetzt/vnd dauon gegeben.

Und sollen solche steuer geben alle die im Stiffe/vnser
Landen vnd in Stedten/des Bierbrewens befugt / sie seindt
Geistlich/Herren/vom Adel/Bürger oder Pawren. Also

Also welche vom Capittel / Clerisey vnnnd vom Adel
Bier zu feilem kauff brewen / vnd selbst in iren Heusern nicht
austrincken / die sollen von iderm Fass / so sie verkauffen /
oder vmb gelt in iren Kresschmarn oder sonsten auszapffen
vnd vorschnecken lassen / die obgedachte steuer zugeben schuld
dig sein / dieselbig auch wirklich an den ortz do das Bier
gebrawen / vnd zu der zeit / do es bey fassen / vierteln / tonnen
oder eimern verkaufft oder ausgeschanckt wirdt / zu rechter
gebürlicher zeit erlegen / Es sey vffm Lande oder in Stedten /
wo man auffn kauff Bier brawet / verkaufft oder ausschne
cket.

Vnd sollen die Geislichen vnd von der Ritterschafft /
bey iren Leuten vñ Kresschmarn / die Bier zu brawen berechti
get sein / Deegleichen die Reiche in Stedten / bey iren Bür
gern / Kresschmarn vnd Bier brewern / fleissige achtung
drauff geben / Wie viel scheffel Gersten oder Malz auff
ihre Bier geschüttet / wie viel Fass vnd eimer auff ihre ge
brewde gegossen / damit von jederm gebrewde vnd Eimer
die gebür / wie obsiehet / so bald solch Bier verkaufft vnd
verzapfft worden / vnd sonst zu rechter zeit vnnachlässig
erlegt / eingebracht / vnd doran nichts vnder schlagen / Im
einsacken vnd messung des Malzes oder Gersten auch kein
vorteil gebraucht werde / Do aber befunden / das in den
Stedten mehr dann obbemelt geschüttet / so sollen sie nach
gelegenheit / wie sichs im giessen ergeben wird / so viel auff
jedes Bier nachfolgen / als es auff dieselbige obermass nach
gelegenheit der zwanzig gülden auff ein gebrewde zurech
nen austregt.

Wärde aber in den Stedten befunden / das die Bür
gerschafft mit erlegung der Biersteuer seumigt / vnnnd vor
nothwendig erachtet / das dieselbe gar oder halb entrichtet /
cher

eher dann vndergestossen/oder zubrawen angefangen / So sollen die Rechte solche ordnung zu geben haben / das legen entpfahung der Brewzeichen die ganze oder halbe steuer erlegt.

Desgleichen sollen die vom Capittel vnd Ritterschafft/ die auffn kauff brawen / ihre steuer von allen Biren / die sie vmb gelt verkauffen/ oder in iren Kreschmarn auszapffen lassen / vnuerwenigert einbringen / erlegen / vnd den verordenten cinnehmern oberantworten / vnd sich solcher steuer wie obstehet erholen.

Do auch jemandts sein Bier im Brewhause vmbschlütze/oder im Keller verdürbe / so sollen die vom Capittel/ Ritterschafft vnd Stedte/ derhalben gleichmessige vnd billische einschunge zuthun / vnd die steuer darnach zu geringeren vnd anzulegen haben.

Vnd soll sich ein jeder Gerichtsherr vnd Stadt hiez innen vngeserlich vnd der massen erzeigen / das gleichheit gehalten / vnd niemandts kein vorteil gestattet / oder nachteil zugefügt werde.

Do auch im Stifte frembde ausländische Bier / so ausserthalb vnserer Lande gebrawet / eingelegt vnd vmb gelt verzapfft / ausgeschanckt oder verkaufft / des soll auch ein jeder Eimer mit vier groschen versewret werden.

Wie die steuer soll erlegt werden.

Von Wein vnd Biren soll die steuer Sechs Jar lang wehren

wehren/ vnd jedes jar auff drey Termin/ als Lucie/ Qua-
simodogeniti vnd Crucis / wie bis anhero die bestimpten
Sechs Jar vber / so sich Simonis vnd Jude / Anno 88.
enden/ erlegt/ Vnd alle Bier so hinsünder zwischen derselben
zeit an Newen Bieren gebrawen / eingelegt / verzapfft vnd
ausgeschanckt/ also vorrechtet / vnd die steuer an vnserer
oder sonst vnuerbottener Müns erlegt / vnd der gülden
groschen zu vier vnd zwanzig groschen gerechnet/ den verors
denten Einnehmern zu Zeis / wie hernach folget / neben
ordentlichen vorsigeltten richtigen Registern / vberants
wortet werden.

Wer die Steuer einnehmen soll.

Ein jeder Gerichtsherr welcher Erbgerichte hat / soll
bemelte steuer von seinen Vnderthanen vnd Kresschmarn/
Desgleichen die Keche in Stedten Naumburg vnd Zeis/
von ihren Bürgern / Zu Osterfeldt aber die Vorweiser der
Pröbsten/ zur Naumburgt von den Einwohnern aldo / ges
treulich vnd fleissig einbringen / vnd auff oberwente drey
Jars fristen / den verordenten einnehmern / als obberürt zu
Zeis / neben ordentlichen vorsigeltten richtigen Regis
tern / dorinnen begriffen / wie viel einheimische selbst erz
wachsene / auch frembde vnd auslendische Wein / Des
gleichen inlendische / eingebrawene/ auch frembde vnd aus
wertige Bier jedes orts kaufft oder verzapfft/ auch ein jeder
der es befugt vor sich selbst gebrawen/ wie viel scheffel Malz
oder Gersten auff jedes gebrewde geschüttet / vnd wasser
ley mass/ wie viel fass oder Eimer doraus worden / vnd
wie viel eimer jedes fass heldt / vnd ausgeschenckt wird.
Item / Wie viel Fass / Viertel / Tonnen oder Ei
mer

mer ausländischen frembden Weins jedes orts eingelege
oder verzapfft / oder einem jedern vnderthanen jedes Jars
selbst vnderchiedlich erwachsen / auch wie viel desselben an
Wein vnd Bier erkaufft / vnd bey weme solches gescheen /
Neben deme wie viel dauon verzapfft oder verkaufft / auch
wohin vnd weme solche verkeuffunge bescheen / vnd also an
Wein vnd Bier auff jedere frist im Reste bliben / vberant-
worten.

Welche Wein vnd Bier aber in vnsern Landen erkaufft /
verfiewret vnd ins Stifft geführet vnd ausgeschenckt / die
dürffen dorinnen nicht noch einst vorrechtet / Sondern es
sollen von Rethen in Stedten vnd Gerichts Herren jedes
orts Polleten genommen / vnd den verordneten Einneh-
mern jeder frist neben den stewren vberreicht werden / daraus
zubefinden / Ob vnd das solche stewer zuuorn gegeben.

Die Personen so zu Einnehmern beyderley stewren verordnet seind.

Heinrich Postter Dechant zur Naumburg.
Gottfriedt vom Ende zu Bildenborn.
Der Schösser. vnd
Burgermeister zu Zeitz.

BEgeren demnach/jr wollet mit allem fleis
doran sein/damit gemeiner des Stifftstages bewil-
ligunge vnd abschiede eigentlich nachgegangen/ vnd
die steuer zum treulichsten einbracht vnd erlegt werde.
Doran geschicht vnser gnedige zuvorlesige meinunge/
Zu verkündt mit vnserm Secret besigelt/ vnd geben zu Dres-
den den xij. Nouembris/in dem M. D. Lxxij. Jare.

Handwritten text in a Gothic script, likely a library stamp or a short inscription, located on a piece of aged paper pasted onto the main page. The text is mirrored and appears to be a library stamp from the Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt.



Vf 2521

~~ink~~

4°

Ink.

INK

V317



